

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	18.09.2017

Sexistische Werbung auf städtischen Plakatflächen

Anfrage der DIE LINKE. AN/1309/2017

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Mit welchen Sanktionen ist ein Verstoß gegen diese Bestimmungen des Werbenutzungsvertrages belegt?

Der ab 01.01.2015 geltende Werbenutzungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der Stadtwerke Köln GmbH (SWK) regelt, dass die SWK im Rahmen des rechtlich Zulässigen die nachfolgenden Verpflichtungen zu beachten bzw. den Konzessionären aufzuerlegen hat:

Werbung ist zu unterlassen, welche

- Menschen u.a. aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, Rasse, Herkunft oder Religion diskriminiert;
- sexistische Darstellungen und Botschaften enthält;
- in unzulässiger Weise abstoßend ist;
- Menschen als käufliche Ware darstellt;
- kriegsverherrlichend ist;
- gewaltverherrlichend ist;
- sich an Kinder richtet.

Darüber hinaus behält sich der Stadtvorstand (jetzt: Verwaltungsvorstand) der Stadt Köln vor, ein Votum zu solcher Werbung gegenüber der Geschäftsführung der SWK abzugeben, die aus seiner Sicht gegen die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die guten Sitten und insbesondere dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt, mit dem Ziel, dass solche Werbung künftig zu unterlassen ist.

Der Werbenutzungsvertrag sieht lediglich Werbeverbote vor. Falls gegen diese verstoßen wird, verpflichtet sich die SWK, darauf hinzuwirken, dass die unter die Werbeverbote fallende Werbung, entfernt wird. Soweit Rechte durch die SWK an Konzessionäre vergeben werden, ist dies durch vertragliche Regelungen mit den Konzessionären sicherzustellen.

Frage 2:

Gab es seit Beginn der Laufzeit am 1.1.2015 bereits „Anzeigen“ wegen der Verletzung dieses Verbots? Wenn ja, wie viele und gegen welche Plakate?

In Köln gab es bisher noch keinen Fall, in dem sich die vertraglichen Werbefirmen nicht an die Ver-

einbarungen des Werbenutzungsvertrages gehalten haben. Es gab auch keine Anzeigen zu sexistischer Werbung auf städtischen Plakatflächen aus der Bürgerschaft.

Frage 3:

Mit welchem Erfolg wurden diese Beschwerdeverfahren abgeschlossen?

./.

Frage 4:

Plakatwände an privaten Hauswänden oder Werbung auf Autos und Anhängern fallen nicht unter den städtischen Werbenutzungsvertrag. Hat die Stadt Köln andere Mittel, Werbung für Sexarbeit oder sexistische Werbung dort zu unterbinden?

Die Stadt Köln hat keine juristischen Mittel, um Werbung auf privaten Flächen zu unterbinden.

Das Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern geht dennoch Beschwerden von Bürgerinnen über sexistische Werbung nach. Es appelliert in diesen Fällen an die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und die Vermarkter/innen der Flächen, freiwillig auf diese Art von Werbung zu verzichten.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat in Gesprächen den Kölner Taxi-Ruf dafür sensibilisiert, dass Kundinnen und Kunden ein Taxi ohne Bordellwerbung wählen können. Die App „taxi.eu“ wird zukünftig um den Hinweis „Bitte ein Taxi ohne Bordellwerbung“ erweitert und auf der Internetseite des Taxirufs wird darauf hingewiesen, dass ein Taxi ohne Bordellwerbung bestellt werden kann. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentrale werden für entsprechende Wünsche der Kundinnen und Kunden sensibilisiert.

Das Amt für Gleichstellung von Frauen und Männern engagiert sich weiter gegen sexistische Werbung und Werbung für sexuelle Dienstleistungen im öffentlichen Raum. So wird noch in diesem Jahr ein Handlungsleitfaden fertig gestellt, der als Orientierungshilfe im Umgang mit sexistischer Werbung im öffentlichen Raum dienen soll.

Gez. Dr. Keller